

## **Erläuterungen**

**zu den NÖ Hochwasserschutzplänen für die Gewässer „Braunaubach“, „Erlabach“, „Erlauf“, „Kleine Erlauf“, „Lainsitz“, „Mank“, „Melk“, „Piesting“, „Pulkau“, „Schmida“, „Url“**

### **Allgemeiner Teil**

#### Vorbemerkungen:

Der Schutz der Bevölkerung vor Hochwassergefahren und die Reduktion von Schäden infolge Hochwässer gilt nicht nur als (nationales) öffentliches Interesse, sondern kommt auch in der EU-Hochwasserschutzrichtlinie als gemeinsames europäisches Ziel zur Geltung. Als eine wesentliche Maßnahme gilt darin, bestehende Überflutungsräume und deren Vermögen zum Wasserrückhalt zu bewahren und dafür zu sorgen, dass es in besiedelten Gebieten zu keiner Verschlechterung des Hochwasserabflusses kommt. Andererseits gelten die Talbereiche von jeher als die wesentlichen Siedlungsgebiete und müssen Entwicklungen auch in Talbereichen möglich sein. Eine große Schwierigkeit liegt in diesem Zusammenhang auch darin, dass einzelne Baumaßnahmen oft keine rechnerischen Auswirkungen haben, allerdings die Summe von Auswirkungen sehr wohl zu Verschlechterungen führen können. Als wesentliche Rechtsinstrumente kommen hier das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) und das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) zur Anwendung. Im WRG 1959 sind Baumaßnahmen bis zu HQ30 bewilligungspflichtig, zur Berücksichtigung bzw. Handhabung von Summenwirkungen fehlen ausdrückliche Rechtsgrundlagen. Im NÖ ROG 2014 eignen sich Flächen innerhalb des HQ100 nicht als Bauflächen, andere Maßnahmen, wie z.B. Anschüttungen, sind im NÖ ROG 2014 nicht erfasst.

Ziel der NÖ Hochwasserschutzpläne (rechtlich sind dies wasserwirtschaftliche Regionalprogramme gem. § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959) ist es, Flächen an den ausgewiesenen Gewässern, die einen maßgeblichen Beitrag zum Wasserrückhalt (zur Retention) leisten, in ihrer diesbezüglichen Funktion zu erhalten. Dazu wurden inner-

halb der HQ100-Abflussgebiete homogene Teilflächen abgegrenzt und im Hinblick auf ihre Retentionswirkung bei unterschiedlich großen Hochwässern bewertet und kategorisiert. Als wesentliches Kriterium wurde die Auswirkung eines homogenen Abflussgebietes auf die Wasserspiegellage in kritischen Durchflussprofilen von flussabliegenden Siedlungsräumen herangezogen. Die Ermittlung der Retentionswirkung erfolgt durch Benutzung der im Rahmen von Abflussuntersuchungen erstellten 2D-Abflussmodellen. Damit werden Abflussgebiete, deren Wegfall für sich alleine betrachtet eine Spiegellagenerhöhung um 1 cm in einem flussabwärts gelegenen Siedlungsbereich verursachen, als „sehr bedeutende“ Hochwasserabflussgebiete bezeichnet. Abflussgebiete, deren Wegfall in Summe (d.h. in Kombination mehrerer solcher Abflussgebiete) diese Erhöhung bewirken können, werden als „bedeutende“ Hochwasserabflussgebiete kategorisiert. Für diese beiden Gebietskategorien werden in den Regionalprogrammen Maßnahmen festgelegt. Abflussgebiete, für die keine oder nur geringere als die oben genannten Retentionswirkungen ermittelt wurden, werden in den Regionalprogrammen nicht erfasst. (Die Darstellung dieser Abflussgebiete ist aber bei Bedarf beim Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan verfügbar; sie sind dort in grüner Farbe ausgewiesen.) Ziel der Verordnungen ist aber auch, für die überwiegende Anzahl an Verfahren eine deutliche Reduktion des Arbeits- bzw. Verwaltungsaufwandes für alle Beteiligten zu bewirken. Durch die Vorgabe von konkreten Beurteilungskriterien wird gegenüber der derzeitigen Rechtslage, die in jedem Einzelfall hinsichtlich der Retentionswirkungen eines Vorhabens eine konkrete Beurteilung verlangt und häufig auch mit höheren Kosten (weil höherer Aufwand) verbunden ist, ein wesentlicher Prüf- bzw. Berechnungsaufwand – sowohl auf Seite der Antragsteller, als auch bei den Behörden – eingespart.

Trotz der Ausdehnung der wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen gem. § 38 WRG 1959 (über die HQ30-Abflussgebiete hinaus auf die HQ100-Abflussgebiete) wird auch in diesen erweiterten Gebieten eine Flächennutzung unter Berücksichtigung der Hochwassergefahrenlage ermöglicht, indem auf ausdrückliche Verbote verzichtet worden ist.

#### Kompetenzgrundlagen:

Die gegenständlichen Regionalprogramme (Verordnungen des Landeshauptmannes / der Landeshauptfrau in mittelbarer Bundesverwaltung) stützt sich auf § 55g Abs. 1 Z 1 lit. a bis d WRG 1959.

Nach diesen Bestimmungen kann ein Regionalprogramm Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten, Gesichtspunkte bei der Handhabung u.a. der §§ 38 und 41 WRG 1959 sowie die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes zum Gegenstand haben.

§ 38 Abs. 1 WRG 1959 schafft in Verbindung mit einem Regionalprogramm die Möglichkeit, Vorhaben auch außerhalb der 30jährigen Hochwasserabflussgebiete wasserrechtlich unter Bewilligungspflicht zu stellen.

Die Nationale HochwasserrisikomanagementplanVO 2015 – RMPV 2015 (BGBl. II Nr. 268/2016) erklärt in § 2 u.a. das Kapitel 5 (Maßnahmenplanung) im Zusammenhang mit Anhang 1 (Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan RMP 2015) als verbindlich.

Das Kapitel 5.6.2.1 („M06 Flächen im Einzugsgebiet retentionswirksam bewirtschaften“) umfasst dabei nicht-bauliche Maßnahmen.

Dieses Kapitel des RMP 2015 stellt die zentrale Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 der EU-Hochwasserschutzrichtlinie dar, wonach u.a. ein Schwerpunkt auf nicht-bauliche Maßnahmen bei der Hochwasservorsorge und bei der Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit gelegt wird.

Aus § 42a Abs. 2 WRG 1959, der explizit in § 38 Abs. 1 WRG 1959 angeführt wird, ergibt sich, dass nicht nur in Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (siehe dort: „Insbesondere für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko“) auf der Grundlage von Gefahrenzonenplanungen wasserwirtschaftliche Regionalprogramme gem. § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 erlassen werden können (Z 2 in Abs. 2 des § 42a WRG 1959).

Da in den vorliegenden Fällen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planungstätigkeit Planungen und Grundlagen vorliegen, die (inhaltlich) sogenannten formellen „Gefahrenzonenplanungen“ im Sinne des § 42a Abs. 2 Z 1 WRG 1959 zumindest gleichwertig, v.a. aber aussagekräftiger sind, ist damit auch formell die Basis für die Erlassung dieser Regionalprogramme erfüllt.

Mit der NÖ Methode zur Bewertung von Retentionsflächen kann die Wirkung des Wegfalls jeder Fläche parzellenscharf ermittelt werden. Nur durch Festlegung von Referenzprofilen ist ein nachvollziehbares Kriterium festlegbar, das die jeweilige Abflusssituation eines Gewässers berücksichtigt. Die angewendete Methode zur Retentionsraumbewertung (RUT NÖ) geht von den gleichen Grundlagen (Abflussuntersuchung) aus wie ein Gefahrenzonenplan. Die Methode ermittelt sehr detailliert die

Retentionswirkung einzelner Flächen bei unterschiedlichen Abflüssen. Damit werden technische Grundlagen geschaffen, die weit über die Datengrundlagen hinausgehen, die bei der Ausweisung von Gefahrenzonen und Funktionsbereichen ermittelt werden.

§ 42a Abs. 2 WRG 1959 verweist letztlich auch noch auf § 55l Abs. 2 WRG 1959. In dieser letztgenannten Bestimmung wird in deren Z 2 die Schwerpunktsetzung u.a. auf „nicht-bauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge, insbesondere der Sicherung von Hochwasserabflussgebieten und für den Hochwasserrückhalt geeigneten Gebieten“, gesetzt. Genau diese Zielsetzung wird durch die gegenständlichen Hochwasserschutzpläne umgesetzt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Bewilligungspflicht gemäß § 38 WRG maßgeblichen Abflussgebiete werden durch die gegenständlichen Verordnungen von derzeit HQ30 auf HQ100 erweitert. Damit steigt zwar die Anzahl der Bewilligungsverfahren, allerdings werden durch die Verordnungen aufgrund der Vorgaben in § 3 für die überwiegende Anzahl aller Verfahren Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Retentionswirkung obsolet, was im Vergleich zur bisherigen Verwaltungspraxis eine deutliche Vereinfachung darstellt. Im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist daher festzuhalten, dass den Gebietskörperschaften aus dieser Verordnung in Summe keine Mehrkosten erwachsen werden.

#### Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Aufgrund des Regelungsinhaltes dieser Verordnungen kann eine (negative) Auswirkung auf das Klimabündnis ausgeschlossen werden.

### **Besonderer Teil**

#### Zu § 1 Abs. 1 Ziel:

Das Ziel dieser Regionalprogramme ergibt sich aus § 55g Abs.1 Z 1 lit. d WRG 1959. Es ist damit eine weitgehende Beibehaltung, zumindest jedoch eine jedenfalls geordnete Nutzung der Hochwasser-Retentionswirkung von ausgewiesenen Gebieten beabsichtigt.

### Zu § 1 Abs. 2 Zweck:

Das in Abs. 1 dargelegte Ziel soll in Umsetzung von § 55g Abs. 1 Z 1 lit. b und c WRG 1959 durch bestimmte Einschränkungen und Gesichtspunkte bei der Handhabung der Bewilligungstatbestände der §§ 38 und 41 WRG 1959 erreicht werden. Sowohl § 38 als auch § 41 WRG 1959 regeln bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Sachverhalte. Die Regionalprogramme erfassen diesbezüglich nur die bewilligungspflichtigen Tatbestände.

Sachverhalte, die von der Bewilligungsfreistellungs-VO (BGBl. II Nr. 327/2005) erfasst sind (Gewässerquerungen), werden daher von den Regionalprogrammen nicht berührt; diese Vorhaben bleiben daher auch weiterhin bewilligungsfrei und sind nur innerhalb der HQ30-Hochwasserabflussgebiete – wie bisher – meldepflichtig. Zudem sind „Unterführungen unter Wasserläufen“ gem. § 38 Abs. 1 WRG 1959 bereits begrifflich nicht erfasst, da sich ein Wasserlauf nicht im Hochwasserabflussgebiet zwischen HQ30 und HQ100 befinden kann.

### Zu § 2 Geltungsbereiche:

Die Geltungsbereiche sind auf die zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnungen ausgewiesenen HQ100-Abflussgebiete, die je Verordnung in den konkreten Anlagen dargestellt sind, abgegrenzt. In den in den Anlagen als „bedeutend“ (lit. a) und „sehr bedeutend“ (lit. b) benannten Gebieten sind dementsprechend unterschiedliche – in § 3 konkret angeführte – wasserrechtliche Vorgaben zu beachten.

Bei maßgeblichen Veränderungen des Hochwasserverhaltens bzw. der Hochwasserauswirkungen in den Abflussgebieten sind dementsprechende Anpassungen der jeweilig betroffenen Verordnung beabsichtigt.

Dementsprechend werden parallel zum von der EU-Hochwasserrichtlinie bzw. den jeweiligen Hochwasserrisikomanagementplänen vorgegebenen Zeitrhythmen von 6 Jahren (2015/2021/2027) vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Evaluierungs- und Entwicklungsprüfungen (Trend-Beobachtungen) vorgenommen.

### Zu § 3 Vorgaben:

### Vorbemerkungen:

Die Vorgaben beziehen sich ausschließlich auf die Bewertung der Retentionswirkung. Für die Retentionswirkung wird der Anteil der bewerteten Flächen an der Scheiteldämpfung der Hochwasserspitze herangezogen. Jede (Bau)maßnahme hat zusätzlich auch Auswirkung auf die unmittelbaren bzw. örtlichen Abflussverhältnisse (Änderung der örtlichen Wasserspiegellagen und Fließgeschwindigkeiten), also auf die umliegenden fremden Rechte. Diese letztgenannten Auswirkungen müssen bei jeder bewilligungspflichtigen Maßnahme im Rahmen des jeweiligen wasserrechtlichen Verfahrens unter dem Aspekt der Auswirkungen auf fremde Rechte und entsprechend den allfällig eingebrachten Einwendungen Betroffener (wie bisher) geprüft werden.

Die Verordnungen zielen nicht darauf ab, z.B. Einfamilienhäuser im HQ100 zu verhindern. Dafür greift das Raumordnungsrecht, wonach Grundstücke im HQ100-Abflussbereich grundsätzlich nicht als Bauland geeignet sind. Ziel der Verordnungen ist der Erhalt der Retentionswirkung in einem bestimmten Gewässerabschnitt, um Verschlechterungen für insbesondere Unterlieger zu vermeiden.

Die Abgrenzung des Wegfalls von Nachweisen bei Vorhaben unter 50.000 m<sup>2</sup> im bedeutenden Retentionsraum und 500 m<sup>2</sup> im sehr bedeutenden Retentionsraum (siehe § 3 Abs. 4 und Abs. 5) beruht auf den Berechnungsergebnissen. Im bedeutenden Retentionsraum ist nachgewiesen, dass auch durch den Wegfall des gesamten homogenen Gewässerabschnitts die Signifikanzgrenze nicht überschritten wird. Auch für den sehr bedeutenden Retentionsraum ist nachgewiesen, dass es bei einem Verlust von 500 m<sup>2</sup> zu keiner signifikanten Wasserspiegelerhöhung kommt. Die Summenwirkung (siehe § 3 Abs. 7) kann jederzeit überprüft werden, da durch die verpflichtende Aufnahme ins Wasserbuch (NÖ Wasserbuch-Verordnung, LGBl. Nr. 58/2019) alle wesentlichen Retentionsraumverluste erfasst werden.

Die Erweiterung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht auf das HQ100-Abflussgebiet (siehe § 3 Abs. 2) ist mit keiner Einschränkung verbunden, sofern ein Vorhaben keine wesentlichen retentionsmindernden Auswirkungen hat. Werden retentionsmindernde Maßnahmen verhindert, so schützt die Umsetzung der Verordnung flussab liegende Bereiche und damit auch u.a. landwirtschaftliche Flächen vor zusätzlichen Überflutungen.

Nutzungseinschränkungen (v.a. auch im Bereich der Landwirtschaft) sind aus der Umsetzung der Verordnungen nicht ableitbar, ausgenommen solche, welche hochwasserbedingte negative Auswirkungen auf Unterlieger hätten.

### Zu § 3 Abs. 1:

Von den Verordnungen werden nur bewilligungspflichtige Vorhaben nach den §§ 38 und 41 WRG 1959 erfasst. (Die §§ 38 und 41 WRG 1959 regeln auch nicht bewilligungspflichtige Vorhaben.)

Sachverhalte, die von der Bewilligungsfreistellungs-VO (BGBl. II Nr. 327/2005) erfasst sind (Gewässerquerungen), bzw. Unterführungen von Wasserläufen werden daher von den Regionalprogrammen nicht berührt. (Siehe dazu bereits im Punkt „Zu § 1 Abs. 2“.)

Bei den „Vorgaben“ (als Überbegriff) des § 3 handelt es sich im Wesentlichen um „Einschränkungen“ bei der Verleihung von Wasserrechten bzw. um „Gesichtspunkte“ bei der Handhabung der §§ 38 und 41 WRG 1959 iSd § 55g Abs. 1 Z 1 lit. b und c WRG 1959. Aus diesen Vorgaben resultiert letztlich auch die von der Verordnung beabsichtigte weitgehende „Beibehaltung eines bestimmten Zustandes“ gem. § 55g Abs. 1 Z 1 lit. d WRG 1959. Die faktische 100%-ige Beibehaltung eines bestimmten Zustandes ist in der gesellschaftlichen Entwicklung in diesem Zusammenhang allerdings illusorisch. Aus dem Mix an Vorgaben im Sinne des § 55g Abs. 1 lit. b bis d WRG 1959 ergibt sich auch eine quasi „Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke“ im Sinne des § 55g Abs. 1 Z 1 lit. a WRG 1959. Es soll bei Interessensabwägungen in der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit die Vermeidung einer Verringerung der Wirkung von Hochwasserabflussgebieten den Ausschlag geben.

### Zu § 3 Abs. 2:

Aufgrund dieser Bestimmung sind sämtliche Vorhaben gem. § 38 Abs. 1 WRG 1959 auch im Bereich des HQ30- bis HQ100-Abflusses wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Unterführungen von Wasserläufen sind bereits begrifflich von der Ausweitung der Bewilligungspflicht auf den HQ100-Abfluss nicht erfasst. Es wird damit eine räumliche Erweiterung der bewilligungspflichtigen Vorhaben über das HQ30 hinaus normiert. Für Vorhaben gem. § 41 WRG 1959 ergibt sich durch die gegenständliche Verordnung keine Veränderung hinsichtlich der Bewilligungspflicht, da diese bereits jetzt (auch außerhalb des HQ30) bewilligungspflichtig sind. Zu beachten ist allerdings die Einschränkung des § 3 Abs. 3.

#### Zu § 3 Abs. 3:

Die in § 3 Abs. 2 normierte Erweiterung der Bewilligungspflicht erfährt in diesem Absatz eine Ausnahme betreffend Kleinst- bzw. Bagatellvorhaben. Nämlich: Vorhaben gem. § 38 Abs. 1 WRG 1959 im Bereich zwischen HQ30- und HQ100-Abflussgebieten sind (weiterhin) bewilligungsfrei, wenn deren Auswirkung lediglich eine maximale Verringerung der Fläche des betroffenen Hochwasserabflussgebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht wird, bis einschließlich 50 m<sup>2</sup> ergibt. Diese Regelung soll sachlich nicht gerechtfertigten (zusätzlichen) Verwaltungsaufwand vermeiden (Aufwand-Nutzen-Berücksichtigung). Derartige Kleinst- bzw. Bagatellvorhaben werden allerdings innerhalb des HQ30 mit diesen Regionalprogrammen nicht bewilligungsfrei gestellt; dies wäre insofern rechtswidrig, da die Wahrnehmung der Kompetenz zur Verordnungserlassung gesetzliche Vorgaben (hier die Statuierung der Bewilligungspflicht von § 38 Abs. 1 WRG 1959 – Vorhaben innerhalb des HQ30) nicht „beseitigen“ darf. Es ist davon auszugehen, dass derartige Kleinstvorhaben im Bereich zwischen HQ30 und HQ100 auch hinsichtlich ihrer Summationswirkung keine nennenswerten Auswirkungen haben werden.

#### Zu § 3 Abs. 4:

Dieser Absatz erfasst Vorhaben in den als „bedeutend“ ausgewiesenen Hochwasserabflussgebieten. Diese Gebiete sind in den Karten hellblau dargestellt. Gemäß lit. a gelten Vorhaben, die eine Verringerung der Fläche des Hochwasserabflussgebietes von bis zu 50.000 m<sup>2</sup> bewirken, hinsichtlich ihrer Retentionswirkung als „grundsätzlich bewilligungsfähig“. Das bedeutet, es ist dabei ohne weitergehende Prüfung hinsichtlich der Retentionswirkung von einer Bewilligungsfähigkeit auszugehen. Mit diesem normierten Kriterium für die Handhabung des Verfahrensablaufes (Wegfall der an sich nötigen Prüfung der Retentionswirkung in jedem Einzelfall) soll ein nunmehr spürbar geringerer Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsaufwand gewährleistet werden. Diese grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit wird seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes im Laufe des Bestandes dieser Verordnung beobachtet. Sollten im Laufe der Zeit die Auswirkungen derartiger Vorhaben die Annahme einer grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit nicht mehr erlauben, was vor allem durch die Summationswirkung mehrerer im Laufe der Zeit verwirklichter Vorhaben eintreten kann, werden die jeweils betroffenen Verordnungen diesbezüglich zu adaptieren sein.

Lit. b erfasst Vorhaben, die eine Verringerung der Fläche des Hochwasserabflussgebietes von mehr als 50.000 m<sup>2</sup> bewirken. Hier gilt die Bewertung der „grundsätzlichen“ Bewilligungsfähigkeit (lit. a) nicht mehr. In diesen Fällen wird die behördliche Prüfpflicht (wie bisher), nämlich, ob das konkrete Vorhaben mehr als geringfügige Auswirkungen hat, ausdrücklich betont und hervorgehoben. Im Zuge dieser Prüfung kann in begründeten Einzelfällen auch eine Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers (dessen Projektanten) entstehen. So könnten Unterlagen zum Bewilligungsantrag mit entsprechenden fachlichen Ausführungen zum Kriterium der „keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Retentionswirkung“, für die behördliche Prüfung (nach)gefordert werden. Das Erfordernis der (Nach)forderungen ist aber stets im Einzelfall von der Behörde konkret zu begründen.

Als Geringfügigkeitsgrenze gilt grundsätzlich maximal 1 cm Wasserspiegelanhebung an einem kritischen Profil in einem Siedlungsgebiet flussab der Maßnahmen. Zur Ermittlung der Auswirkung kann auf die Berechnungsergebnisse der Retentionsbewertung zurückgegriffen werden bzw. sind erforderlichenfalls eigene Berechnungen durchzuführen. Dazu werden die Berechnungsgrundlagen (Abflussmodelle und eine konkrete Berechnungsmethode) mit Inkrafttreten der Verordnungen auch den Projektanten auf der NÖ Landes-Internetseite zur Verfügung gestellt werden.

Ergibt sich bei der Prüfung, dass das Vorhaben mehr als geringfügige Auswirkungen auf die Retentionswirkung hat, ist das Vorhaben in dieser Ausgestaltung nicht bewilligungsfähig. Zur Erreichung einer Bewilligungsfähigkeit werden Maßnahmen zum Ausgleich der Verringerung der Retentionswirkung erforderlich sein. Derartige Ausgleichsmaßnahmen werden in der Folge vom Antragsteller (dessen Projektanten) nachzureichen sein (sofern sie nicht bereits im Ausgangsprojekt enthalten sind), widrigenfalls der Antrag abzuweisen sein wird. Dabei müssen das ursprünglich eingereichte Projekt und das ergänzte Projekt in der Folge weiterhin gemeinsam behandelt werden. D.h., das „auslösende“ Vorhaben und die Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht in getrennten Verfahren geführt werden bzw. wird in der Ausführungsreihenfolge in den meisten Fällen die vorangehende Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen zu fordern (allenfalls sogar mit einer eigenen Baufertigungsstellungsfrist zu versehen) sein. Selbstverständlich können auch bereits „von vornherein“ im eingereichten Projekt derartige Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Um derartige Ausgleichsmaßnahmen fachlich als ausreichend bewerten zu können, muss rechnerisch für sich alleine zumindest nachgewiesen sein, dass keine Hoch-

wasserscheitelerhöhung unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt. Eine Ausgleichsmaßnahme könnte auch in Form einer zusätzlichen Retentionsmaßnahme (z.B. Rückhaltebecken) erfolgen. Letztlich ist die Summe der Auswirkungen der verschlechternden Einzelmaßnahmen der Gesamtsumme der Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen gegenüberzustellen.

#### Zu § 3 Abs. 5:

Dieser Absatz erfasst Vorhaben in den als „sehr bedeutend“ ausgewiesenen Hochwasserabflussgebieten. Diese Gebiete sind in den Karten dunkelblau dargestellt. Im (einzigen) Unterschied zu Abs. 4 ist hier die Auswirkungsgrenze mit 500 m<sup>2</sup> festgelegt. Die Grenze von 500 m<sup>2</sup> ergibt sich aus den Berechnungen, weil in diesen Gebieten eine Auswirkung schon ab 500 m<sup>2</sup> möglich ist.

#### Zu § 3 Abs. 6:

Die in diesem Absatz normierte Prüfpflicht hinsichtlich einer „Zusammenhangswirkung“ trifft die Behörde im jeweiligen Verfahren zu Vorhaben, die von Abs. 4 lit. a und Abs. 5 lit. a erfasst sind, wobei für diese Erhebungen entsprechende Mitwirkungsobliegenheiten des Antragstellers entstehen können; solche Mitwirkungspflichten wären aber von der Behörde im Einzelfall konkret zu begründen. Diese Prüfpflicht ist an § 3 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 angelehnt und soll nachteiligen „Zusammenhangswirkungen“ von für sich alleine noch „nicht schwellenwertauslösenden“ kleineren Vorhaben vorbeugen.

Sofern eine derartige in der Gesamtbetrachtung schwellenwertüberschreitende Zusammenhangswirkung festgestellt wird, ist von einer Bewilligungsunfähigkeit auszugehen. Es bleibt allerdings dem Projektwerber unbenommen dies mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen abzuwehren; die Ausführungen dazu in Punkt „Zu § 3 Abs. 4“ gelten hier sinngemäß.

#### Zu § 3 Abs. 7:

In diesem Absatz wird ausdrücklich normiert, dass die Summationswirkungen zu prüfen und zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich mit Inkrafttreten dieser Regionalprogramme eine weitere Verordnung der Landeshauptfrau von NÖ – nämlich eine gemäß § 124 WRG 1959 (NÖ Wasserbuch-Verordnung, LGBl. Nr. 58/2019) – in Kraft tritt. Diese NÖ Wasserbuch-

Verordnung wird sämtliche ab Inkrafttreten der Regionalprogramme erteilte wasserrechtlichen Bewilligungen gemäß den §§ 38 und 41 WRG 1959 im gesamten Landesgebiet, also auch jene in den örtlichen Geltungsbereichen (§ 2) dieser Regionalprogramme, erfassen.

Eine rückwirkende Erfassung von Bewilligungen im Wasserbuch erfolgt nicht.

Daraus resultiert somit auch das Erfordernis, dass die betreffenden Projektunterlagen zu Vorhaben, die von diesen Regionalprogrammen erfasst sind, dementsprechende Angaben zu den Summationswirkungen zu enthalten haben.

Die konkrete Anführung der jeweiligen Flächenauswirkungen der einzelnen Vorhaben (hinsichtlich der Verringerung der Fläche des Hochwasserabflussgebietes bzw. des Ausgleichs durch eine Kompensationsmaßnahme) ist damit ein essentieller Bestandteil jeder Projektbeschreibung.

#### Zu § 4 Abs. 1:

Dieses Datum des Inkrafttretens ist gleich mit dem der NÖ Wasserbuch-Verordnung, LGBl. Nr. 58/2019.

#### Zu § 4 Abs. 2:

Diese Regionalprogramme sollen ausschließlich auf Vorhaben (sowohl Neu- als auch Änderungsvorhaben) angewendet werden, die erst mit Inkrafttreten dieser und der NÖ-Wasserbuch-Verordnung, LGBl. Nr. 58/2019, entstehen bzw. beantragt werden. Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochwasserschutzpläne nach anderen Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben bereits eine rechtskräftige (z.B. baurechtliche) Bewilligung oder gilt das Vorhaben nach dieser anderen Materie als bereits bewilligt, so ist das Vorhaben nicht von diesen Regionalprogrammen erfasst.